

Werbeanlagen- Richtlinie

Marktgemeinde Rum



Grundsätzliche Gestaltungsrichtlinien

- Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass das bestehende Orts- und Straßenbild sowie die Architektur der Gebäude nicht erheblich beeinträchtigt oder zweckentfremdet wird.
- Bei der Gestaltung von Werbeanlagen ist im Sinne von § 56 TBO darauf zu achten, dass sie nach Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe oder Lichtwirkung nicht verunstaltend bzw. erheblich negativ bildwirksam wirken.
- Neben einer Beurteilung von Einzelwerbeanlagen ist auch die störende Häufung mehrerer Werbeanlagen auf engem Raum sowie die Anordnung von weiteren Werbeanlagen in additiver Form zu berücksichtigen.
- Bei Flächenberechnungen ist immer die kumulierte Fläche aller Werbeanlagen (freistehend oder an der Fassade) mit einzubeziehen.

1. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen

- Gemäß § 66 Gewerbeordnung 1994 haben äußere Geschäftsbezeichnungen zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu erhalten.
- Die maximale Größe der gesetzlich verpflichtenden Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung wird in der Marktgemeinde Rum auf 1 m² festgelegt.
- Alle darüber hinausgehenden Bezeichnungen gelten als Eigenwerbung.

2. Alle neu zu errichtenden Eigenwerbeanlagen auf der Gebäudefassade

- dürfen weder das Orts- und Landschaftsbild noch die Sichtbeziehungen des Straßenverkehrs negativ beeinflussen.
- sollen nicht auf Schornsteinen, Leitungsmasten oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht werden bzw. nur in Ausnahmefällen in Dachflächen hineinragen.
- sollen die Umrisse des Gebäudes nur in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen überragen.

- sollen auf die Struktur der Fassade Bezug nehmen und tunlichst keine Fenster, Balkone, u.ä. verdecken.
- sollen auf nicht-straßenseitigen Fassaden nicht mehr als 10 % der Fassadenfläche bedecken, ausgenommen sind - mit gesonderter Genehmigung - architektonische Gesamtlösungen.
- sollen straßenseitig nicht mehr als 20 % einer Fassade bedecken, ausgenommen sind - mit gesonderter Genehmigung - architektonische Gesamtlösungen.
- sollen, wenn sie der Fassade vorgesetzt sind, eine Fläche von 2 m² bzw. ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten und sind in die 20 % bzw. 10 % der Fassade mit einzubeziehen, auf der geworben werden darf. Wenn die Größe des Gebäudes eine Überschreitung der vorgenannten Fläche bzw. Kubatur architektonisch zulässt, ist eine Ausnahmegenehmigung möglich. Dreidimensionale naturalistische Produkt-Objektdarstellungen sind an der Fassade nur mit gesonderter Genehmigung zulässig.

3. Alle neu zu errichtenden freistehenden Eigenwerbeanlagen

- dürfen weder das Orts- und Landschaftsbild noch die Sichtbeziehungen des Straßenverkehrs negativ beeinflussen.
- sollen die durchschnittliche Traufenhöhe der Gebäude auf den Anrainergrundstücken nicht übersteigen.
- sollen nur in architektonischen Ausnahmefällen die Höhe von 5 m überschreiten.
- dürfen in der Mindestabstandsfläche von 3 m bzw. 4 m nach § 6 Abs. 1 TBO eine Höhe von 2,00 m, im Gewerbe - und Industriegebiet von 2,80 m nicht überschreiten, außer der betroffene Nachbar stimmt einer größeren Höhe nachweislich zu (§ 56 Abs. 3 lit. d TBO).
- sollen bei zweidimensionalen Flächen die maximale Größe von 4 m² nicht überschreiten. Bei dreidimensionalen Objekten soll die Summe der sichtbaren Seiten die maximale Größe von 10 m² nicht überschreiten. Dreidimensionale naturalistische Produkt-Objektdarstellungen sind freistehend nur mit gesonderter Genehmigung zulässig.
- dürfen in Form von mobilen Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern wie Luftballons u.ä. auf die Dauer von max. 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen oder Sonderverkaufsaktionen ausgeführt werden.
- dürfen in Form von ganzjährig befestigten Fahnen die Anzahl von 3 Stück pro Zufahrt zum Betriebsgelände nicht überschreiten.

4. Fremdwerbung auf Gebäudefassaden, auf freistehenden Werbeanlagen, sowie auf Plakatwänden ist in der Marktgemeinde Rum untersagt

- Ausnahmen bei erforderlichen Hinweissituationen sind möglich.